

**Entscheidende Behörde**

Disziplinaroberkommission

**Entscheidungsdatum**

24.02.1999

**Geschäftszahl**

68/30-DOK/98

**Rechtssatz**

Mit der gegenständlichen Bevollmächtigung seines Vertreters hat der Besch eine umfassende und somit in keiner Weise eingeschränkte Vollmacht der Behörde gegenüber mitteilt. Er müsste daher einen von seinem Rechtsvertreter (oder dessen Substituten) der Behörde gegenüber abgegebenen Rechtsmittelverzicht gegen sich gelten lassen.

Das Beweisverfahren hat jedoch ergeben, dass der vom Verteidiger abgegebene Rechtsmittelverzicht fernmündlich vor Zustellung des Berichtigungsbescheides erfolgte. Da ein Berufungsverzicht erst "nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides" (§ 63 Abs. 4 AVG) erfolgen kann, ist er vorher unwirksam (vgl. VwSlg. 2997/A). Die gegen den Berichtigungsbescheid vom Beschuldigten persönlich eingebrachte Berufung ist somit zulässig.